

KEIN ABZUG VON AUFWENDUNGEN FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN BEI LEISTUNG EINER FREIWILLIGEN VORAUSZAHLUNG

Gericht/Az:	FG Düsseldorf, Urteil vom 18.7.2024 14 K 1966/23 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 EStG
Streitfrage:	Können freiwillige Vorauszahlungen ohne Rechnung im alten Jahr nach § 35a EStG abzugsfähig sein?

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG gilt das Abflussprinzip. Die Steuerermäßigung kann nur in dem Veranlagungszeitraum in Anspruch genommen werden, in dem die Zahlung erfolgt¹.

Abflussprinzip bei § 35a EStG

Im Urteilsfall hat ein Steuerpflichtiger freiwillig eine Vorauszahlung für den Austausch einer Heizung geleistet. Im alten Jahr hat der Steuerpflichtige dem Handwerker vorgeschlagen, 2/3 der kalkulierten Lohnkosten zu bezahlen. Eine Reaktion des Handwerksbetriebs erfolgte nicht. Kurz vor Ablauf des Jahres hat der Steuerpflichtige den Betrag überwiesen. Dies deshalb, weil bei den Handwerkerleistungen ein Höchstbetrag pro Jahr von 1.200 € existiert.

Urteilsfall

Nach Ansicht des FG Düsseldorf setzt § 35a Abs. 3 EStG voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Ferner müssten auch tatsächlich Handwerkerleistungen ausgeführt worden sein.

Rechnung

Der Vorschlag an den Handwerker, im alten Jahr 2/3 der kalkulierten Lohnkosten zu bezahlen, ist keine Rechnung. Zudem sind im alten Jahr keine Aufwendungen „für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen“ getätigt worden. Die Leistungen wurden erst im Folgejahr erbracht. Aus diesem Grund scheidet ein Abzug der Aufwendungen nach § 35a EStG aus.

Inanspruchnahme einer Handwerkerleistungen

Praxishinweise

1. In ähnlich gelagerten Fällen ist darauf zu achten, dass der Handwerker im alten Jahr noch eine Rechnung über einen Teilbetrag erteilt und ein Teil der Arbeiten noch im alten Jahr durchgeführt werden.
2. Das FG Düsseldorf hat nicht entschieden, ob die Anzahlung im Folgejahr zu berücksichtigen ist.
3. Einen ausführlichen Beitrag zu § 35a EStG finden Sie in Immer aktuell IV/2024 S. 253 ff.

¹ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 44.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de